



Blicke auf Firmenbuch und Namen

Wann für Einzelunternehmer der Eintrag ins Firmenbuch verpflichtend ist und was bei der Namensgebung von Betrieben zu beachten ist, darüber informiert die WKO-Expertin.

26.01.2023, 13:04



© ADOBE STOCK/CONTRASTWERKS TAT

Genau hinschauen sollte man, wenn es um die Namensgebung geht.

Einzelunternehmer können sich bis zum Erreichen der steuerlichen Rechnungslegungspflicht (über eine Million Euro Jahresumsatz oder 700.000 Euro in zwei aufeinander folgenden Jahren) freiwillig ins Firmenbuch eintragen lassen. Erst wenn die Rechnungslegungspflicht erreicht wird, ist die Eintragung verpflichtend. Personengesellschaften – Offene Gesellschaft (OG), Kommanditgesellschaft (KG) – und Kapitalgesellschaften – Gesellschaft mbH (GmbH), Aktiengesellschaft (AG) – müssen sich ins Firmenbuch eintragen lassen.

Tamara Charkow, WKO-Expertin: „Bisher war der Großteil der Firmenbucheintragungen für alle Rechtsträger ausschließlich schriftlich mit öffentlich beglaubigter Unterschrift des Antragstellers möglich. Für Einzelunternehmer kommt es mit Inkrafttreten des gesellschaftsrechtlichen Digitalisierungsgesetzes am 1. Dezember 2022 zu einer deutlichen Verwaltungserleichterung: Firmenbuchanmeldungen (z.B. Eintragung, Musterzeichnung, Änderungen, Löschungen) sind mit Formular auf [justizonline](https://justizonline.gv.at/jop/web/formulare/kategorie/2) (<https://justizonline.gv.at/jop/web/formulare/kategorie/2>) vollständig

online möglich.“ Das Beglaubigungserfordernis entfällt daher. Um dennoch eine Identitätsüberprüfung durch das Firmenbuchgericht zu ermöglichen, muss der Einzelunternehmer zur Antragstellung seinen eigenen Elektronischen Identitätsnachweis (E-ID, im Regelfall die ID Austria) verwenden. Natürlich können Eintragungen wie bisher mit schriftlich beglaubigtem Antrag erfolgen. Charkow: „Neben dem organisatorischen Ablauf der Firmenbucheintragung müssen sich alle betroffenen Unternehmen mit der Frage des passenden Firmenwortlautes auseinandersetzen.“ Dieser muss bestimmte Eigenschaften aufweisen:

Kennzeichnungseignung: Es muss sich um eine lesbare und aussprechbare Bezeichnung handeln, die als Hinweis auf ein Unternehmen gesehen wird und daher wie ein Name wirkt. Es dürfen keine reinen Bildzeichen (“*“, “@“ etc.) oder reine Ziffernkombinationen als alleiniger Firmenbestandteil verwendet werden.

- Unterscheidungskraft: Die Firma muss von anderen Unternehmensträgern unterscheidbar sein.
- Irreführungsverbot: Bei potenziellen Kunden und Vertragspartnern darf durch den Firmenwortlaut keine unrichtige Vorstellung über das Unternehmen (z.B. die Größe oder die wirtschaftliche Bedeutung) hervorgerufen werden.

Das könnte Sie auch interessieren



Bauliches Miteinander mit klaren Grenzen

Der Wohnbau rückt aufgrund von Platznot immer näher an Betriebe heran. Der WKÖ-Experte mit Tipps, wie sich Konflikte vermeiden lassen. [➤ mehr](#)



Strikte Termine beim Energiekostenzuschuss

Unternehmer, die ihren Anspruch auf einen Energiekostenzuschuss geltend machen möchten, dürfen nachstehende Termine nicht versäumen. [➤ mehr](#)



Kein Skonto ohne eine Vereinbarung

Viele Unternehmer und Verbraucher glauben, dass sie sich bei sofortiger Zahlung einer Rechnung ohne Vereinbarung einen Skonto abziehen dürfen. Die WKO-Expertin erklärt, warum das ein Trugschluss ist. [➤ mehr](#)